

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke und Linda Vierecke (SPD)

vom 30. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2026)

zum Thema:

Artenschutz und Artenhilfe

und **Antwort** vom 3. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD) und
Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25195
vom 30. Januar 2026
über Artenschutz und Artenhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der Begriff „Artenhilfsprogramm“ findet aktuell nur selten Anwendung, da die praktischen Maßnahmen oft anderweitig ausgerichtet sind: a) Umsetzung von Hilfsmaßnahmen („Artenaktionsprogramm“ seit 2026); b) Monitoring/Erfassung der Arten, ggf. mit örtlicher Beratung zu Schutzmaßnahmen o.Ä.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Nach § 38 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz festzulegen. Das Land Berlin setzt diese Verpflichtung gemäß § 36 des Berliner Naturschutzgesetzes um, indem es ein Artenschutzprogramm als Bestandteil des Landschaftsprogramms (LaPro) aufstellt.

Das Artenschutzprogramm dient dabei nicht nur der Bestandsaufnahme, sondern bildet die Grundlage für konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen. Zu den zentralen Instrumenten seiner Umsetzung zählen die Artenhilfsprogramme, mit denen Populationen besonders gefährdeter Arten oder Artengruppen gezielt stabilisiert und gefördert werden sollen.

Frage 1:

Das Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm (LaPro) enthält eine Liste von Arten, für die der Senat die Aufstellung von Artenhilfsprogrammen vorsieht. Diese basiert unter anderem auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie mit hohem Handlungsbedarf, Arten der Roten Listen sowie regionalspezifisch begründeten Artenhilfsprogrammen, insbesondere für Vogelarten, und wird ausdrücklich als vorläufig und fortzuschreibend beschrieben.

Für welche der in dieser LaPro-Liste genannten Arten bestehen derzeit tatsächlich Artenhilfsprogramme des Landes Berlin, und für welche dieser Arten bestehen keine entsprechenden Programme?

Antwort zu 1:

Explizite Artenhilfsprogramme oder -maßnahmen bestehen aktuell für:

- **Trauerseeschwalbe**
 - Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen: Ausbringung künstlicher, schwimmender Nisthilfen und entsprechende Betreuung und Dokumentation der Kolonie einschl. Bruterfolge
- **Amphibien** (über die im LaPro genannten Arten hinaus)
 - Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Laichgewässern und im Landlebensraum
- **Fledermäuse**
 - Insbesondere Monitoring, einschl. Sicherung/Optimierung von Winterquartieren, ggf. auch von Sommerquartieren (im Aufbau)

Frage 2:

Was tut der Senat dafür, Artenhilfsprogramme, für die nach dem Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm (LaPro) ein Artenhilfsprogramm vorgesehen ist, die aber bislang noch nicht initiiert wurden, auf den Weg zu bringen?

Antwort zu 2:

Für bestimmte Arten sind nach aktuellem Kenntnisstand keine expliziten Hilfsmaßnahmen erforderlich, da sie sich weiterhin in der Ausbreitung und einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Dies betrifft unter anderem Biber und Fischotter, aber auch häufige Fledermausarten wie Zwergfledermaus oder Vogelarten wie Feldlerche, Spechte und Weidenmeise. Bei diesen Arten erfolgt der Schutz bedarfsweise über Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungspraxis, Beratungen oder externe Beauftragungen.

Für sehr seltene, strukturgebundene Arten/Artengruppen wie die Schlingnatter und Mollusken sind potenzielle Hilfsmaßnahmen bislang nicht bekannt.

Für die holzbewohnenden Käfer (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit) und Libellen erfolgen derzeit zur Komplettierung letzte Bestandserfassungen. Parallel werden gemeinsam mit den jeweiligen Revierförstern und Flächeneigentümern von Parkanlagen Pflegemaßnahmen abgestimmt, um eine angepasste Pflege der Waldentwicklung zu ermöglichen und bedarfsweise Zukunftsbäume für die jeweiligen Arten zu pflanzen.

Für einige der gelisteten Sing- und Großvögel (z.B. Eisvogel, Kranich) sowie Zauneidechse und Fische besteht derzeit kein zusätzlicher Handlungsbedarf an weiteren Maßnahmen, da die Vorkommen entweder

- a) im Rahmen der Verwaltungspraxis der zuständigen (Naturschutz-)Behörden prioritär erhalten oder funktional ersetzt werden,
- b) bereits natürlicherweise im Bestand zunehmen oder
- c) teils von örtlich aktiven Ehrenamtlern (NABU, BOA e.V., Herpetologen) betreut werden (z.B. Schleiereule, Kreuzotter).

Greifvögel profitieren vom bestehenden Monitoring und von Horstschutzzonen. Zudem profitieren einige Greifvögel und Wasservögel von den Wiedervernässungsmaßnahmen (z.B. in der Lietzengrabenniederung) und Vögel der Halboffenlandschaft von den landschaftspflegerischen Maßnahmen (z.B. im Bucher Hobrechtswald).

Für anspruchsvollere, seltene Arten wie z.B. Rotmilan und Baumfalke fehlen große zusammenhängende, störungsarme und nahrungsreiche Flächen zur Umsetzung von Hilfsmaßnahmen.

Für gefährdete und stark gefährdete Vogelarten der Offenlandschaft bedarf es umfangreicher Artenhilfsmaßnahmen, die bislang noch nicht geplant werden konnten.

Für die übrigen Vogel- und Insekten-Arten konnten Möglichkeiten von Hilfsmaßnahmen oder Wiederansiedlungen bisher nicht genauer fachlich geprüft und geplant werden. Floristische Arten wie Torfmoose profitieren indirekt über Moorrenaturierungsmaßnahmen (z.B. durch die Klimaschutzabgabe finanziert). Erhaltungsmaßnahmen für den Sprossenden Bärlapp waren nicht erfolgreich – die Art gilt aktuell als verschollen. Für Weißmoose und Rentierflechten sind bisher keine expliziten Hilfsmaßnahmen bekannt.

Frage 3:

Welche Fachbehörde ist dafür zuständig, dass Artenhilfsprogramme für die Arten, für die nach dem Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm (LaPro) ein Artenhilfsprogramm vorgesehen ist, zu entwickeln und umzusetzen?

Frage 4:

Wie ist die Zuständigkeit zwischen Senat und Bezirken geregelt in Bezug auf die Entwicklung und Umsetzung der Artenhilfsprogramme nach dem Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm (LaPro)?

Antwort zu 3 und 4:

Grundsätzlich enthält das Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm Zielstellungen zur langfristigen Entwicklung von Natur und Landschaft, zu denen auch der Schutz, die Förderung und/oder die Wiederansiedlung gefährdeter Artengruppen zählt. Zu diesen Zielstellungen zählt auch die Entwicklung oder Fortführung von Artenhilfsprogrammen. Sie gehen zunächst als behördenverbindliche Ziele in die Geschäftsprozesse der betroffenen Senats- und Bezirksverwaltungen ein. Neben der Berücksichtigung der für den Artenschutz bedeutsamen Vorgaben in Prozessen der Stadtentwicklung setzen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bzw. die ihnen nachgeordneten Behörden oder die von ihnen beauftragten Institutionen entsprechende Maßnahmen um. Diese Umsetzung erfolgt im Rahmen eigenverantwortlicher Prioritätensetzung sowie im Rahmen der haushaltspolitisch zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen.

Nicht immer sind die Maßnahmen klar als „Artenhilfsprogramm“ tituiert und einer einzelnen Art zugewiesen. Häufig werden Maßnahmen umgesetzt, von denen mehrere Arten oder Artengruppen profitieren (vgl. Lietzengrabenniederung, Hobrechtsfelde/Buch).

Frage 5:

Wie viele Planstellen sind für die Entwicklung, Koordination und Umsetzung der Artenhilfsprogramme nach dem Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm (LaPro) bei der zuständigen Senatsverwaltung vorgesehen?

Antwort zu 5:

Für die Entwicklung, Koordination und Umsetzung der Artenhilfsprogramme (bzw. Artenhilfsmaßnahmen im Zuge des Berliner Artenaktionsprogramms) ist aktuell anteilig eine halbe feste Stelle bei der SenMVKU, Oberste Naturschutzbehörde vorhanden.

Frage 6:

Stehen im aktuellen Doppelhaushalt (2026/2027) Haushaltsmittel für die Entwicklung und Umsetzung von Artenhilfsprogrammen nach dem Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm (LaPro) zur Verfügung? Wenn ja, in welcher Höhe sind diese Mittel jeweils in den aktuellen Haushaltsjahren veranschlagt?

Antwort zu 6:

Für das sog. Artenaktionsprogramm stehen im Jahr 2026 100.000 Euro und im Jahr 2027 300.000 Euro zur Verfügung.

Frage 7:

Das Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm (LaPro) sieht für die Gebäudebrüter Dohle, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe die Aufstellung artspezifischer Schutz- bzw. Artenhilfsprogramme vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind in Berlin insbesondere durch Sanierungs- und Abrissvorhaben in

hohem Maße betroffen. Wie ist der aktuelle Stand des Artenhilfsprogramms für die Gebäudebrüter Dohle, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe?

Antwort zu 7:

Aktuell gibt es kein explizites Artenhilfsprogramm für die o.g. Arten. Soweit den zuständigen Naturschutzbehörden bekannt, werden für die Arten prioritäre Erhaltungsmaßnahmen oder bei Vorliegen aller artenschutzrechtlichen Ausnahmegründe (einschl. fehlender Alternativen) funktionale Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet.

Frage 8:

Wie beurteilt der Senat die Einführung eines Programms für das Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter, womit konkret Lebensräume für Gebäudebrüter geschaffen werden könnten?

Antwort zu 8:

Im Zuge der Verwaltungspraxis ist es gängige Praxis, vorhandene Niststätten zu schützen und bei Verlust mindestens 1:1 oder artspezifisch auch in größerem Umfang funktional zu ersetzen. Aktuell gibt es Vorüberlegungen, an Bestandsgebäuden freiwillige Maßnahmen vorzubereiten und in einem Projekt fachlich zu begleiten.

Berlin, den 03.03.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt